

der Ansteckungsgefahr den Eltern in häusliche Pflege gegeben werden.

Am 2. November 1961 erhielten die Kinder gegen 17.00 Uhr ihre Abendmahlzeit. Der Angeklagte fütterte K., während seine Ehefrau B. versorgte. K. aß sehr schlecht und brach schließlich die Nahrung wieder aus, wobei das sauber angezogene Kind, ein Kopfkissen und der Angeklagte beschmutzt wurden. Darüber war der Angeklagte derartig erregt, daß er K. viermal mit der flachen Hand rechts und links in das Gesicht schlug. Nachdem er das schreiende Kind beruhigt hatte, wurde es schlafen gelegt. Gegen 8.00 Uhr morgens bemerkte der Angeklagte, daß K., die etwa gegen 6.00 Uhr noch Flaschennahrung aufgenommen haben soll, bewegungslos im Bett lag. Der herbeigerufene Arzt stellte den Tod des Kindes fest.

Bei der Obduktion wurden zahlreiche Unterblutungen der Gesichts- und der behaarten Kopfhaut sowie eine flächenhafte Blutung unter der harten Hirnhaut festgestellt, die auf stumpfe Gewalteinwirkung (Schläge) zurückzuführen sind. Der Tod des Kindes K. ist durch Versagen des Herz-Kreislaufes infolge Hirndrucks nach Blutung unter die Hirnhaut eingetreten.

Auf der Grundlage dieser wesentlichen Sachverhaltsfeststellungen hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang unter Zuerkennung mildernder Umstände (§§ 223, 226, 228 StGB) zu einer Gefängnisstrafe bedingt verurteilt. Die Bewährungszeit ist auf drei Jahre festgesetzt worden.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist zwar grundsätzlich richtig davon ausgegangen, daß die Anwendung des § 1 StEG nicht auf weniger schwerwiegende Straftaten beschränkt ist. Es hat jedoch nicht beachtet, daß nur nach umfassender Aufklärung des Sachverhalts an Hand aller objektiven und subjektiven Umstände zum Tatgeschehen und zur Person des Täters beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung vorhanden sind. Wenn, wie im vorliegenden Fall, durch das Verhalten des Täters schwere Folgen verursacht worden sind, muß besonders sorgfältig geprüft werden, ob das Ausmaß seiner Schuld, die Art und Weise der Tatbegehung, ihre Ursachen und die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe gestatten. Diese notwendige umfassende Prüfung hat das Kreisgericht nicht vorgenommen. Die bisherigen Feststellungen reichen nicht aus, den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des strafbaren Verhaltens richtig einzuschätzen und die danach erforderliche Strafsanktion festzusetzen.

Das Kreisgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte das Kind K. viermal mit der flachen Hand in das Gesicht geschlagen hat. Es hat sich dabei allein auf die Aussage des Angeklagten in der Hauptverhandlung gestützt und die bei der Sektion festgestellten objektiven medizinischen Befunde unberücksichtigt gelassen. Nach dem Obduktionsbericht waren nicht nur im Gesichtsbereich unterblutete Hautverfärbungen vorhanden, sondern auch in nicht unbeträchtlichem Umfang am Hals und im Bereich der behaarten Kopfhaut, so in der Mitte des rechten Scheitelbeines, in der Mitte des Hinterkopfes, oberhalb des linken Ohres sowie innerhalb des Haaransatzes der rechten Stirn- und der linken Schläfenpartie. Es ist kaum denkbar, daß eine solche Vielzahl von Hautunterblutungen allein durch vier, nach der Behauptung des Angeklagten zudem nicht heftige Schläge in das Gesicht des Kindes verursacht worden sind, zumal dieses nicht einmal besonders drucküberempfindlich gewesen sein soll. Dies gilt insbesondere für die Blutergüsse im Bereich des behaarten Schädels. Diese Unterblutungen, die nach dem gerichtsmedizinischen

Gutachten ebenfalls auf stumpfe Gewalteinwirkung zurückzuführen sind, könnten allerdings durch Gegendruck hervorgerufen worden sein, indem das Kind, das noch nicht allein sitzen konnte, durch die Schlagwirkung mit dem Kopf auf einen harten Gegenstand, beispielsweise auf den Tisch, aufgeprallt ist. Auch die weiteren im Obduktionsbericht angeführten unterbluteten Hautverfärbungen deuten darauf hin, daß der Angeklagte hart zugeschlagen haben muß. Die am unteren Ansatz des rechten Ohres annähernd in einer Linie in etwa strichförmiger Anordnung liegenden fünf Unterblutungen von etwa 6 cm Länge wie auch zwei weitere Verletzungen erwecken den Eindruck von Fingerabdrücken des Angeklagten und weisen damit auf ein überaus heftiges und rücksichtsloses Einschlagen auf das in seiner Entwicklung zurückgebliebene schwächliche Kind hin. Über diese, für die Beurteilung der Schwere der Tat des Angeklagten bedeutsame Frage, ob die Gesamtheit der festgestellten Verletzungen allein durch vier nicht heftige Schläge in das Gesicht hervorgerufen sein können oder ob nach den objektiven Befunden als erwiesen angesehen werden muß, daß der Angeklagte das Kind mehrfach mit großer Härte wahllos auf den Kopf geschlagen hat, geben weder die Darlegungen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung noch der sonstige Akteninhalt Aufschluß. Das Kreisgericht hätte deshalb an Hand der festgestellten objektiven medizinischen Befunde den Angeklagten eingehender zum Tatgeschehen vernehmen und mit dem Sachverständigen alle Möglichkeiten der Verursachung der durch den Obduktionsbericht ausgewiesenen Verletzungen in allen Einzelheiten klären müssen. Erst danach kann beurteilt werden, mit welcher Intensität der Angeklagte tätig geworden ist. Diese notwendige Aufklärung wird nunmehr nachzuholen sein. Wird in der erneuten Beweisaufnahme festgestellt, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe das Kind nur viermal in nicht heftiger Weise in das Gesicht geschlagen, nicht den Tatsachen entspricht, so ist auf Grund der dann in seinem Verhalten liegenden großen, sich als Roheit darstellenden Intensität bei der Tatbegehung für eine bedingte Freiheitsstrafe kein Raum.

Das Kreisgericht ist aber auch seiner Aufklärungspflicht hinsichtlich der Persönlichkeit des Angeklagten nicht in dem Maße nachgekommen, wie es zur Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich ist und möglich gewesen wäre. In der Beurteilung durch den Betrieb des Angeklagten wird zum Ausdruck gebracht, daß der Angeklagte, der verhältnismäßig häufig seinen Arbeitsplatz wechselte, noch keine richtige Einstellung zur Arbeit besitzt, in seinen Leistungen und in seinem Verhalten zur Arbeit in der letzten Zeit in seiner erst am

8. August 1961 dort aufgenommenen Tätigkeit nachgelassen und zudem die ihm übertragene Vertrauensstellung als Kraftfahrer ohne Beifahrer gröblich mißbraucht hat. Darüber hinaus wird er als wenig hilfsbereit und unfreundlich gegenüber den Arbeitskollegen geschildert. Aus dieser Beurteilung kann demnach keineswegs geschlossen werden, wie es das Kreisgericht im Urteil getan hat, daß über das Verhalten des Angeklagten nichts Nachteiliges bekannt ist. Da die Frage der Einstellung des Angeklagten zu seinen Pflichten und zu seinen Mitmenschen für die richtige Beurteilung seiner Straftat mitentscheidend ist, hätte das Kreisgericht den in der Hauptverhandlung gehörten Vertreter des Betriebes auch hierüber vernehmen und dabei auch die Ursachen des öfteren Arbeitsplatzwechsels und das nach der Tat zu beobachtende Verhalten des Angeklagten erörtern müssen. Vor allem aber wäre es erforderlich gewesen, das Verhalten des Angeklagten gegenüber seiner Familie, insbesondere gegenüber seinen Kindern, näher zu untersuchen und sich nicht nur auf die Aussagen des Angeklagten und seiner Ehefrau